Bundesrat Drucksache **910/4/95**
07.02.96

Antrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Punkt 17 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge an Stelle der Ausschußempfehlung (Drs. 910/1/95) folgende Stellungnahme beschließen:

Einfügen eines neuen Artikels 6 a:

Artikel 6 a

Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786).

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat, so muß zugleich eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit, die 10 Stunden wöchentlich nicht unterschreiten darf, festgelegt werden.

(2) Der Arbeitnehmer ist zur Arbeitsleitstung nur verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens 14 Tage im voraus mitteilt.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer jeweils für mindestens 3 aufeinander folgende Stunden zur Arbeitsleistung in

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anspruch zu nehmen. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Begründung:

Das Ifo-Institut hat in seinem für die Bundesregierung gefertigten Gutachten festgestellt, daß bei verlängerten Ladenöffnungszeiten mit einem deutlichen Ansteigen der Teilzeitarbeit im Einzelhandel gerechnet werden muß. Es ist zu befürchten, daß - wie im Einzelhandel schon jetzt üblich - ein großer Teil dieser Teilzeitbeschäftigten in Form der Arbeit auf Abruf eingesetzt werden wird. Um den Betroffenen zumindest Wegezeiten zu ersparen und um ihnen eine gewisse Möglichkeit der Planung von Freizeit und Familienleben zu ermöglichen, müssen die bisherigen, nur für den Fall fehlender vertraglicher Vereinbarung geltenden Bestimmungen des § 4, durch Mindestbedingungen für Arbeit auf Abruf ersetzt werden.